



Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Vibrantz GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Andreas
Johannes Noppe und Dr. Jens Risse
Gutleutstraße 215
60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen:
RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/79-2020/6;
IV/F 43.2 - 1280/12 Gen 2025/005
Ihr Zeichen:
Ihr Ansprechpartner: Dr. Jens Hagenow
Telefon / Fax: 069/2714 4957
E-Mail: jens.hagenow@rpda.hessen.de
Datum: 16. Oktober 2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 22. April 2025 wird der Firma Vibrantz GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung Andreas Johannes Noppe und Dr. Jens Risse, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

| | |
|----------------------|-------------------------|
| Grundstück in: | 60327 Frankfurt am Main |
| Grundbuch Gemarkung: | Frankfurt Bezirk 15 |
| Flur: | 185 |
| Flurstück: | 152/22 |
| Gebäude: | Geb. 21 |

400 Tonnen Antireflexpasten pro Jahr herzustellen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist kein BVT-Merkblatt maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Bestätigung der Anzeige nach § 7 12. BImSchV

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Sie ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

IV. Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG vom 22. April 2025, eingegangen am 22. April 2025,
- Unterlagen, Nachträge und Austauschseiten vom 06. Juni 2025,
- sowie die Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Zulassung.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.2 Immissionsschutz (Chemie) unverzüglich mitzuteilen.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Während des Betriebs der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.6

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen und sie über alle Vorkommnisse (u. a. nach § 31 Abs. 4 BImSchG, § 3 Umweltschadensgesetz, § 19 Störfallverordnung, § 19 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung), durch die Gefahren hervorgerufen werden oder erhebliche Belästigungen auftreten könnten, zu informieren.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

1.7

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen in geeigneter Form vor Inbetriebnahme der Anlage und spätestens jährlich wiederkehrend bekannt zu geben.

Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.8

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Ein- und Auslagerung
- Entleer- und Spülvorgänge ortsbeweglicher Druckgefäße
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der geänderten Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

In die Betriebsanweisungen sind weiterhin aufzunehmen: Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

3.1

Die Abluft der Anlage zur Herstellung von Antireflexpasten ist über die Emissionsquelle A85 mit einer Schornsteinhöhe von 12 m über Grund abzuleiten.

3.2

Bei Ausfall der Objekt- und Raumabsaugung über V 2 der Medien- bzw. Antireflexpastenproduktion ist das Folgende zu veranlassen:

- Es dürfen keine neuen Ansätze der Antireflexpastenproduktion begonnen werden,
- Bereits begonnene Verfahrensschritte können bis zum Ende ausgeführt werden, falls ansonsten der Ansatz aus qualitativen Gründen verworfen werden muss,
- Die Vorgehensweise ist in einer Betriebsanweisung detailliert zu regeln.

3.3

Die Objekt- und Raumabsaugung sind ausreichend zu warten. Der Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende), für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4

Für die Emissionsquelle A85 ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch eine einmalige Messung nachzuweisen, dass der relevante Umfang an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff und Staub im Rohgas nicht erreicht wird. Der Messumfang und die Messdurchführung sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde vorab abzustimmen. Die Messung ist von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

3.5

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

3.6

Die Messungen sind im Zustand der höchsten Emission der Anlage vorzunehmen.

3.7

Es sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

3.8

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

3.9

Zur Durchführung der Messung sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

4. Abfallrecht

4.1

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstart oder -stilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

4.2

Ungeachtet der grundsätzlichen Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen nach §§ 9,14 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen mindestens die Abfallfraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterialien, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen, soweit dies technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vermischungsverbot nach § 9 Abs. 2 KrWG bleibt davon unberührt.

Die Dokumentation hat gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV wie folgt zu erfolgen:

- Getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie z.B. Liefer- oder Wiegescheine,
- Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu Wiederverwendung oder Recycling: Annahmeerklärung desjenigen, der die Abfälle annimmt mit mindestens Angaben zu Name und Anschrift des Annehmenden, Masse und beabsichtigter Verbleib der Abfälle.
- Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung im begründeten Ausnahmefall: Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z.B. aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen oder aus Platzgründen für die Aufstellung von mehreren Behältern) oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (z.B. sehr geringe Menge oder hohe Verschmutzung).

5. Wasserrecht

5.1

Es ist ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV zu erstellen und in der Nähe der Anlage auszuhängen.

5.2

Für einen eventuellen Schadensfall sind Hilfsmittel (Bindemittel etc.) bereitzuhalten.

5.3

Die Rückhalteeinrichtungen sind jährlich durch Inaugenscheinnahme vom Betreiber auf Mängel zu untersuchen. Dies ist zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere die Beschichtung zu beachten. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, sind diese umgehend zu beheben.

5.4

Die Anlage darf für Betriebsfremde nicht zugänglich sein.

5.5

Die betreffenden Produktionsbereiche sind ausreichend nach GHS zu kennzeichnen.

6. Baurecht

6.1

Der Flucht- und Rettungswegplan sowie der Feuerwehrplan sind wie auf den Unterlagen beschrieben bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Brandschutz

7.1

Ein Nachweis über die ausreichende Löschwasserversorgung ist der Branddirektion Frankfurt am Main vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.2

Der Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme nach DIN 14095 in Verbindung mit dem Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen (siehe Webseite der Feuerwehr Frankfurt am Main) auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen. Der Feuerwehrplan ist der Branddirektion Frankfurt am Main unter Berücksichtigung der auf der Homepage beschriebenen Anforderungen zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Freigabe der Pläne sind diese in der Liegenschaft für die Feuerwehr jederzeit zugänglich zu hinterlegen (z.B. FIZ).

9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

9.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

9.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

VI. Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Gegenstand der genehmigten Anlage ist die Herstellung von 400 Tonnen Antireflexpasten pro Jahr. Bei diesen handelt es sich überwiegend um eine wässrige Lösung mit einem geringen Anteil an organischen Lösemitteln, Säure, Salzen, Additive, Verdickungsmittel sowie Silanen, die während des Herstellungsprozesses hydrolysiert werden.

Die Anlage setzt sich aus den folgenden Anlagenteilen zusammen:

- BE1 Bereitstellung der Rohstoffe,
- BE2 Antireflexpastenherstellung,
- BE3 Konfektionierung.

Diese befinden sich alle im Bestandsgebäude 21.

Genehmigungshistorie

Die Anlage wurde am 11. April 2011 nach § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.2 1280/12 Gen 28/10 genehmigt. Im Zeitraum 2019 bis 2022 wurde die Anlage nicht betrieben, woraufhin die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlosch. Mit dem vorliegenden Antrag soll der Betrieb erneut nach § 4 BImSchG genehmigt werden.

Verfahrensablauf

Die Firma InfraserV GmbH & Co Höchst AG hat am 22. April 2025 im Namen der Vibrantz GmbH den Antrag gestellt, die Herstellung von 400 Tonnen Antireflexpasten pro Jahr nach § 4 BImSchG in dem Bestandsgebäude 21 im Betriebsbereich der Vibrantz GmbH in der Gutleutstraße 215, 60327 Frankfurt zu genehmigen.

Nach den Ergänzungen der Unterlagen vom 06. Juni 2025 wurden die Antragsunterlagen unter Beteiligung der betroffenen Stellen auf Vollständigkeit überprüft. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 08. Juli 2025 erklärt und das Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Die Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 21. Juli 2025 im hessischen Staatsanzeiger und der Homepage des Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Einwendungsfrist gegen das Vorhaben endete am 29. September 2025, ohne dass Einwendungen eingingen.

Der Antragstellerin wurde dieser Bescheid am 26. September 2025 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anhörung vorgelegt.

Es ergaben sich keine Änderungen, sodass dieser Bescheid zum 16. Oktober 2025 erlassen wurde.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen.
- Die anfallenden Abfallmengen werden ordnungsgemäß entsorgt bzw. gemäß KrWG einer Verwertung zugeführt.
- Es fallen keine Abwasserströme an.
- Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden entsprechend den technischen Regelwerken errichtet und werden durch das Vorhaben nicht wesentlich geändert. Für eventuelle Stoffaustritte sind Rückhalteeinrichtungen vorhanden, so dass wassergefährdende Stoffe auch bei Betriebsstörungen nicht über den gesicherten Bereich einer Anlage hinausgelangen können.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen über den Luftpfad sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind durch die beantragte Neuinbetriebnahme der Anlage nicht zu erwarten.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Lärmschutzes nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.
- Durch das beantragte Vorhaben verbleibt der Betriebsbereich in der unteren Klasse. Das Vorhaben schafft keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile. Erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle sind daher nicht zu erwarten.

Weitere Tatbestände, die eine Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor. Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 21. Juli 2025 veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)/ Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes

Für keinen in der Anlage verwendeten Stoff besteht eine Untersuchungsgrundlage, da sie entweder nicht als gefährliche Stoffe klassifiziert sind oder unterhalb der Mengenschwellen für oberirdische AwSV-Anlagen vorliegen. Die Erstellung eines AZB ist daher nicht erforderlich.

BVT-Merkblatt - Vollzugsempfehlungen

Die antragsgegenständlichen Prozesse werden durch kein BVT-Merkblatt geregelt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich brandschutzrechtlicher, baurechtlicher und gesundheitlicher Belange

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz
 - Wasserrecht
 - Abfall
 - Bodenschutz
 - Arbeitsschutz
 - Chemikalienrecht

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhalung

Im Rahmen des beantragten Vorhabens werden keine Emissionsquellen und Abgasreinigungseinrichtungen geändert oder neu errichtet. Es sollen die im Bestand befindlichen Emissionsquellen genutzt werden. Diese wurden für die Antireflexpastenproduktion bis 2019 bereits genutzt und sollen auch nach Neubeantragung der 2022 erloschenen Genehmigung weiter genutzt werden. Die Ableitbedingungen der TA Luft 5.5.2 werden erfüllt. Die Ableitung der Emissionen erfolgt über die Quelle A 85 in einer Höhe von 12 m und 3,5 m über Dachfirst. Aufgrund der überwiegenden wässrigen Lösungen mit lediglich geringen Bestandteilen an organischen Stoffen sind keine Emissionen im relevanten Umfang zu erwarten. Die Nebenbestimmungen 3.4 bis 3.9 dienen der Verifikation dieser Annahme.

Diffuse Emissionen

Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.3 stellen sicher, dass die diffusen Emissionen gemindert werden.

Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, einschließlich Prognosegutachten des TÜV-Süd-Industrie Service - Bericht-Nr. L6873 vom 11. Juni 2010 - ist davon auszugehen, dass von der Anlage zur Herstellung von Antireflexpasten nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen am maßgeblichen Immissionsort zu rechnen ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt / Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

Aus den beigefügten Antragsunterlagen geht hervor, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Heilbronner Straße 2“ (Mischgebiet - MI) die Beurteilungspegel der Anlage zur Herstellung von Antireflexpaste die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1c der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) um 21 dB(A) während der Nachtzeit unterschreiten. Die pegelbestimmende Ausblasöffnung A 85 der zu beurteilenden Anlage ist 24 h/Tag in Betrieb. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sowie sonn- und feiertags sind noch wesentlich höher als die v.g. Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Nachtzeit. Folglich ist der niedrigere Immissionsrichtwert für die Nachtzeit als Beurteilungszeit zugrunde zu legen.

Wie in dem Prognosegutachten angegeben, werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm durch die Gesamtbelastung der Anlage zur Herstellung von Antireflexpaste um wesentlich mehr als 10 dB(A) unterschritten; d.h. die Immissionsaufpunkte liegen aufgrund der erheblichen Immissionsrichtwertunterschreitung alle außerhalb des Einwirkungsbereichs der zu beurteilenden Anlage.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Die Vorsorgepflicht ist aufgrund der erheblichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte eingehalten.

Aus Sicht des Lärmschutzes sind daher im Genehmigungsbescheid keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Anlagensicherheit

Gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV) ist der Betriebsbereich der Vibrantz GmbH der unteren Klasse zu zuordnen.

Die Anlage der Antireflexpastenproduktion ist Teil dieses Betriebsbereiches. Es erfolgt durch die geplante Neubeantragung nur eine geringfügige Erhöhung des vorhandenen Hold-up an Stoffen aus dem Anhang I der Störfallverordnung. Gemäß Formular 14/1 der Antragsunterlagen kommen lediglich 30 Kg P5c entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3 hinzu. Der Betriebsbereich bleibt auch durch die geplante Neugenehmigung ein Betriebsbereich unterer Klasse. Hinsichtlich der Anlagensicherheit ist festzuhalten, dass die Mengenschwellen des KAS 1 für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) mit besonderem Stoffinhalt von 2000 kg unterschritten werden. Durch die geplante Inbetriebnahme ist, wie in Kapitel 14 des Genehmigungsantrags dargelegt, keine Anpassung hinsichtlich der LUP Radien vorzunehmen.

Energieeffizienz

Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung werden in Kapitel 12 des Genehmigungsantrags beschrieben. Es ergeben sich keine Änderungen zum genehmigten Zustand. Es werden keine weiteren Einsparpotentiale gesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Daher ergehen keine gesonderten Nebenbestimmungen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben besteht bei plangerechter Ausführung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bodenschutz

im Zuge der beantragten Wiederinbetriebnahme der Anlage erfolgen keine Eingriffe in den Untergrund. Ein AZB ist nicht zu erstellen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen ergeben aufgrund § 7 - Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft -, § 9 - Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung -, § 9a - Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle - und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Wasserrecht

Gewerbliches Abwasser

In der Antireflexpastenanlage fällt kein produktionsbedingtes Abwasser an. Diskontinuierliche Reinigungsabwässer werden als Abfall (Av01) entsorgt. Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich keine Änderungen in der Niederschlagswasser- und Sanitärabwasserableitung (Abgabe wie bisher auch über städtischen Mischwasserkanal). Eine objektbezogene Löschwasserrückhaltung ist für Geb. 21 im Bestand vorhanden.

Aus Sicht des „gewerblichen Abwassers“ bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom vorliegenden Antrag ist die HBV-Anlage HBV-01 betroffen, welche weiterhin in die Gefährdungsstufe A eingestuft sein wird. Die Stoffe, mit denen umgegangen wird, haben die Wassergefährdungsklasse 1; das maßgebliche Volumen beträgt 4,2 m³. Das Rückhaltevolumen der Anlage ist ausreichend bemessen. HBV-Anlagen sind nicht eignungsfeststellungs- bzw. anzeigepflichtig. Die Anlage unterliegt der Betreiberverantwortung.

Aus Sicht des „Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen“ bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6

BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Jens Hagenow

Anhang:

Hinweise
Inhaltsverzeichnis

Hinweise

Arbeitsschutz:

1.

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG, § 6 GefStoffV sowie der TRGS 400 durch den Arbeitgeber zu erstellen die u.a. darlegt:

- Gefährdungen, die im Normalbetrieb auftreten, aber auch Tätigkeiten bei Betriebszuständen wie Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Beseitigung von Betriebsstörungen berücksichtigt. Beispielhaft ist hierzu eine Altgerätebeurteilung zu nennen, um Mitarbeitende vor Gefahren wie rotierenden Anlagenteilen zu schützen.
- Maßnahmen im Alarmfall, hierbei soll der schlimmste anzunehmende Fall berücksichtigt werden.

Immissionsschutz:

2.

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

3.

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

4.

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Abfallrecht:

5.

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zulassung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Eine energetische Verwertung der Abfälle ist unter den grundsätzlichen Anforderungen an die Entsorgungshierarchie des § 6 KrWG nach Maßgabe der besten Umweltoption nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine stoffliche Verwertung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine entsprechende Begründung mit nachvollziehbaren Unterlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 im Rahmen der behördlichen Überwachung auf Anforderung vorzulegen.

6.

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1- 3 sowie 6 NachwV i.V.m. §49 Abs. 3-5 KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

7.

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei Baumaßnahmen anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 5. März 2025, erhältlich im Internet unter

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/boden-material-und-bauschutt>)

vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.